

§ 0182 BGB

(1) Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen [Rechtsgeschäfts](#), das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.

(2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das [Rechtsgeschäft](#) bestimmten Form.

(3) Wird ein einseitiges [Rechtsgeschäft](#), dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit [Einwilligung](#) des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § [111 BGB](#) Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.